

Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen  
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

---

Band 233

# Die Vorstandsinnenhaftung unter dem Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz

Von

Felix Geh



Duncker & Humblot · Berlin

FELIX GEH

Die Vorstandsinnenhaftung unter  
dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen  
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Holger Fleischer, LL.M., Hamburg

Professor Dr. Hanno Merkt, LL.M., Freiburg

Professor Dr. Gerald Spindler †

Band 233

# Die Vorstandsinnenhaftung unter dem Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz

Von

Felix Geh



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Augsburg  
hat diese Arbeit im Jahr 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: CPI books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 1614-7626  
ISBN 978-3-428-19116-1 (Print)  
ISBN 978-3-428-59116-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinem Großvater*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Gewerblichen Rechtsschutz und Arbeitsrecht an der Universität Augsburg. Sie wurde im Sommersemester 2023 von der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation angenommen. Relevante Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wurde weitestgehend bis Juli 2023 berücksichtigt.

An dieser Stelle möchte ich allen danken, die mich während der Promotionszeit unterstützten. Besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Michael Kort für die Betreuung und Förderung meiner Dissertation und die Zeit an seinem Lehrstuhl. Er begleitete die Erstellung dieser Arbeit stets auf wohlwollende Art und ermöglichte mir gleichzeitig einen weitreichenden wissenschaftlichen Freiraum. Frau Prof. Dr. Martina Benecke danke ich sowohl für die Übernahme als auch die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Ferner danke ich den Herausgebern dieser Schriftenreihe für die Aufnahme meiner Dissertation.

Größter Dank gilt an dieser Stelle Mona Reßle für ihre umfassende Korrektur und Geduld vor allem in der Endphase bei der Fertigstellung der schriftlichen Arbeit. Ebenso möchte ich Christian Peischer für seine Korrektur des Manuskripts danken.

Schließlich danke ich von ganzem Herzen meinen Eltern, Silvia und Raimund Geh, für ihre bedingungslose Unterstützung und ihren immerwährenden liebevollen Rückhalt. Ohne sie wäre weder meine Ausbildung möglich gewesen noch diese Arbeit zustande gekommen.

Ich widme diese Arbeit meinem Großvater, Leonhard Eymiller, dessen Lebensmut und Bewunderung mich motivierten und meinen Ausbildungsweg wesentlich mitprägten. Mit ihm hätte ich den Moment meines Abschlusses gerne geteilt.

Augsburg, im Oktober 2023

*Felix Geh*



# Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Einleitung</b> .....	21
A. Anlass und Untersuchungsgegenstand .....	21
B. Gang der Untersuchung .....	25
<b>§ 2 Grundlegendes zur Haftung des Vorstands gemäß § 93 Abs. 2 S. 1 AktG unter dem LkSG</b> .....	27
A. Sinn und Zweck der Vorstandsinnenhaftung gemäß § 93 Abs. 2 S. 1 AktG .....	27
I. Schadensausgleich .....	27
II. Schadensprävention bzw. Verhaltenssteuerung .....	28
B. Existenz einer zivilrechtlichen Haftung im Rahmen der Sperrwirkung von § 3 Abs. 3 LkSG .....	29
<b>§ 3 Pflichtverletzung bei Verstößen gegen das LkSG</b> .....	31
A. Vorstandspflichten .....	31
I. Sorgfaltspflicht und Treuepflicht .....	32
II. Legalitätspflicht .....	33
1. Keine Relativierung der Legalitätspflicht bei nützlichen Gesetzesverletzungen .....	35
2. Keine Relativierung der Legalitätspflicht bei Bagatellen und Ordnungswidrigkeiten .....	36
III. Zwischenergebnis .....	38
B. Pflichten aus dem LkSG .....	39
I. Anwendungsbereich des LkSG, §§ 1 f. LkSG .....	39
1. Persönlicher Anwendungsbereich: Adressatenkreis, § 1 LkSG ..	39
a) Rechtsformunabhängigkeit des Unternehmensbegriffs .....	39
b) Inlandsbezug .....	40
c) Arbeitnehmerschwelle .....	41
d) Ungenauigkeit des § 1 Abs. 3 LkSG bei Konzernstrukturen ..	43
2. Sachlicher Anwendungsbereich des LkSG: Reichweite der Sorgfaltspflichten, § 2 LkSG .....	46
a) Menschenrechtliches Risiko, § 2 Abs. 2 LkSG .....	47
aa) Unklarheit der Handlungsverbote gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 12 LkSG .....	47
(1) Rechtsunsicherheit bei fehlendem oder unzureichendem Arbeitsschutz nach dem Recht des Beschäftigungsortes, § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG .....	50
(2) Verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber der Generalklausel gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 LkSG .....	53

bb) Hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes . . . . .	54
b) Umweltbezogenes Risiko, § 2 Abs. 3 LkSG . . . . .	57
c) Lieferkette im Sinne des LkSG, § 2 Abs. 5 bis 8 LkSG . . . . .	58
aa) Missverständlichkeit der „Lieferung an den Endkunden“, § 2 Abs. 5 S. 2 LkSG . . . . .	58
bb) Unklarheit des Begriffs „erforderliche“ Schritte, § 2 Abs. 5 S. 2 LkSG . . . . .	60
cc) Unklarheit bei der Reichweite des eigenen Geschäftsbereichs; unmittelbare und mittelbare Zulieferer . . . . .	62
II. Sorgfaltspflichten nach dem LkSG, §§ 3 ff. LkSG . . . . .	65
1. Ermessensspielraum durch die Angemessenheitsregelung, § 3 Abs. 2 LkSG . . . . .	67
2. Systematisierung der Sorgfaltspflichten . . . . .	69
a) Risikomanagement, § 4 LkSG . . . . .	70
aa) Allgemein unklares aufbauorganisatorisches Ermessen, § 4 LkSG . . . . .	70
bb) Unzureichende Regelung zum Menschenrechtsbeauftragten, § 4 Abs. 3 S. 1 LkSG . . . . .	71
cc) Regelmäßige Informationspflicht, § 4 Abs. 3 S. 2 LkSG . . . . .	73
b) Risikoanalyse, § 5 LkSG . . . . .	73
aa) Unklarheit der Missbrauchsklausel, § 5 Abs. 1 S. 2 LkSG . . . . .	74
bb) Unklarheit des Zeitpunkts der anlassbezogenen Risikoanalyse, § 5 Abs. 4 LkSG . . . . .	76
c) Unklarheit im Hinblick auf den Zeitpunkt der Grundsatz- erklärung, § 6 Abs. 2 LkSG . . . . .	76
d) Unklarheit hinsichtlich der Unverzögerlichkeit bei Präventions- und Abhilfemaßnahmen, §§ 6 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 1 S. 1 LkSG . . . . .	77
e) Unklarheit der Darstellungstiefe bei der Berichtspflicht, § 10 LkSG . . . . .	78
f) Mittelbare Zulieferer, § 9 LkSG . . . . .	80
III. Exkurs: Weitere Regelungen des CSDDD-Entwurfs . . . . .	81
IV. Bewertung des LkSG im Hinblick auf die Legalitätspflicht . . . . .	85
<b>§ 4 Verschulden . . . . .</b>	<b>89</b>
<b>§ 5 Umgang mit rechtlicher Unsicherheit und gesetzlichem Entscheidungsspielraum . . . . .</b>	<b>91</b>
A. Der Ermessensspielraum durch die Angemessenheitsregelung gemäß § 3 Abs. 2 LkSG im Rahmen der Binnenhaftung . . . . .	95
I. Meinungsstand zu Rechtsnormen mit gesetzgeberisch gewolltem Entscheidungsspielraum . . . . .	95
II. Anwendbarkeit der Business Judgment Rule auf den gesetzlichen Ermessensspielraum gemäß § 3 Abs. 2 LkSG . . . . .	99

1. Telos und Tatbestandsvoraussetzungen der Business Judgment Rule	100
a) Telos der Business Judgment Rule	101
aa) Entscheidung unter Unsicherheit	101
bb) Risikoaversion der Vorstandsmitglieder	102
cc) Rückschafehler	102
b) Tatbestandsvoraussetzungen	104
aa) Unternehmerische Entscheidung	104
bb) Entscheidung zum Wohle der Gesellschaft	106
(1) Bestimmung des Gesellschaftswohls	106
(2) Ermessensspielraum bezüglich Gesellschaftswohleignung	108
cc) Entscheidung ohne Interessenkonflikte und sachfremde Einflüsse	109
dd) Entscheidung auf Grundlage angemessener Information	110
(1) Reichweite der Informationsgrundlage	111
(2) Gerichtlicher Beurteilungsmaßstab im Hinblick auf die Informationsgrundlage	113
ee) Gutgläubigkeit bei der Entscheidung	116
c) Zwischenergebnis	117
2. Anwendung der Business Judgment Rule auf den gesetzlichen Ermessensspielraum gemäß § 3 Abs. 2 LkSG	118
a) Schwächen der unternehmerischen Entscheidung als Abgrenzungskriterium	118
b) Entscheidung zum Wohle der Gesellschaft möglich	121
c) Unzureichende gerichtliche Kontrolldichte	122
d) Zwischenergebnis	123
III. Teleologische Erwägungen im Hinblick auf die Intensität der gerichtlichen Kontrolle	124
1. Förderung von Risikobereitschaft und Vermeidung von Risikoaversion	124
2. Gefahr von Rückschafehlern	126
3. Zwischenergebnis	127
IV. Gerichtliche Kontrolldichte im Rahmen des gesetzlichen Ermessensspielraums gemäß § 3 Abs. 2 LkSG	127
1. Angemessene Entscheidungsgrundlage; Ermessensdefizit	130
2. Rechtmäßigkeitskontrolle der Maßnahmenwahl nach § 3 Abs. 2 LkSG	131
V. Gleiche behördliche Kontrolldichte im Außenverhältnis im Rahmen des Ermessensspielraums gemäß § 3 Abs. 2 LkSG: Anpassung des Gesetzeswortlauts von § 3 Abs. 2 LkSG	133
VI. Zwischenergebnis	134
B. Umgang mit rechtlicher Unsicherheit im Rahmen der Binnenhaftung	135
I. Rechtsvergewisserungspflicht bei unklarer Rechtslage	135

II. Definition des Begriffs „unklare Rechtslage“ . . . . .	139
III. Umgang mit einer unklaren Rechtslage . . . . .	141
1. Meinungsstand zum Umgang mit unklarer Rechtslage . . . . .	141
2. Herleitung der Handlungspflicht bei unklarer Rechtslage . . . . .	144
a) Klare und unklare Rechtslage im Außenverhältnis der Gesellschaft . . . . .	145
b) Keine Geltung der Legalitätspflicht im Innenverhältnis bei unklarer Rechtslage . . . . .	145
c) Bedeutung der allgemeinen Schadensabwendungspflicht bei unklarer Rechtslage . . . . .	146
d) Exkurs: Zivilrechtlicher Rechtsirrtum nach eventueller Anpassung des LkSG an die CSDDD . . . . .	149
e) Rechtsirrtum im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht . . . . .	150
f) Konkretisierung der Handlungspflicht bei unklarer Rechts- lage . . . . .	152
g) Einordnung des Untersuchungsergebnisses in den Meinungs- stand zum Umgang mit unklarer Rechtslage . . . . .	154
h) Zwischenergebnis . . . . .	155
IV. Dogmatische Einordnung des Vorstandshandelns bei unklarer Rechtslage in das Haftungsgefüge des § 93 Abs. 2 S. 1 AktG . . . . .	156
1. Meinungsstand zur dogmatischen Einordnung des Vorstands- handelns bei unklarer Rechtslage . . . . .	156
2. Enthftung mangels Pflichtverletzung . . . . .	158
3. Zwischenergebnis . . . . .	159
V. Zwischenergebnis . . . . .	160
<b>§ 6 Schaden</b> . . . . .	161
A. Bußgelder, § 24 LkSG . . . . .	164
I. Bußgeldrechtliches Sanktionsregime unter dem LkSG . . . . .	166
1. Tatbestand der Verbandsgeldbuße . . . . .	167
2. Rechtsfolge der Verbandsgeldbuße . . . . .	168
3. Exkurs: Verbandssanktionenregime nach dem CSDDD-Entwurf . . . . .	170
II. Anwendung des dualistischen Schadensbegriffs . . . . .	171
1. Schadensberechnung mittels der Differenzhypothese . . . . .	171
2. Normative Korrektur . . . . .	173
a) Schutzzweck der Haftungsnorm . . . . .	173
aa) Verhaltenssteuerung und Schadensausgleich . . . . .	173
bb) Keine Modifikation des Schutzzwecks von § 93 Abs. 2 S. 1 AktG bei Bußgeldern . . . . .	174
(1) Einheit der Rechtsordnung . . . . .	175
(a) Auflösung eines Norm- oder Wertungswider- spruchs . . . . .	176
(b) Keine Trennung von Zivil- und Ordnungs- widrigkeitenrecht . . . . .	179
(c) Zwischenergebnis . . . . .	180

(2) Wertungen der Rechtsordnung: Höchstpersönlichkeit der Verbandsgeldbuße . . . . .	181
(a) Wertungen angesichts der einfachgesetzlichen Bußgeldsystematik . . . . .	181
(b) Wertungen aus Sinn und Zweck des Bußgeldrechts . . . . .	184
(aa) Prävention und Repression . . . . .	185
(bb) Keine Repressionsvereitelung . . . . .	186
(cc) Keine Präventionsvereitelung . . . . .	188
(dd) Zwischenergebnis . . . . .	191
(c) Wertungen aus dem Verfassungsrecht . . . . .	191
(aa) Kein Verstoß gegen die Anlassangemessenheit der Sanktion . . . . .	192
(bb) Kein Verstoß gegen strafprozessuale Verfahrensgarantien . . . . .	193
(cc) Kein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot . . . . .	195
(dd) Zwischenergebnis . . . . .	196
(d) Zwischenergebnis . . . . .	197
(3) Exkurs: Europarechtliche Wertungen aufgrund des CSDDD-Entwurfs . . . . .	197
cc) Vermögensschutz der Aktionäre als verfassungsrechtlicher Maßstab für einen Bußgeldregress . . . . .	200
dd) Zwischenergebnis . . . . .	202
b) Ausgleichfunktion des Schadensrechts . . . . .	202
III. Zwischenergebnis . . . . .	202
B. Folgen einer Vergabesperre, § 22 LkSG . . . . .	203
C. Zwangsgelder, § 23 LkSG . . . . .	203
D. Zwischenergebnis . . . . .	204
<b>§ 7 Versicherbarkeit des Haftungsrisikos . . . . .</b>	<b>205</b>
A. Funktion und Ausgestaltung der D&O-Versicherung . . . . .	205
B. Interessenlage beim Abschluss einer D&O-Versicherung . . . . .	208
C. Verpflichtender Selbstbehalt gemäß § 93 Abs. 2 S. 3 AktG und Versicherbarkeit . . . . .	211
D. Begrenzung des Versicherungsschutzes bei Verstößen gegen das LkSG	212
I. Teilweise nicht versicherbarer Vermögensschaden . . . . .	212
1. Vermögensschaden als Gegenstand bei D&O-Versicherungen . . . . .	212
2. Regressschäden aufgrund LkSG-Verstößen vom versicherungsrechtlichen Vermögensschadensbegriff erfasst . . . . .	213
3. Versicherbarkeit des Bußgeldregresses durch D&O-Versicherungen . . . . .	214
a) Meinungsstand: Vergleichbarkeit der Versicherbarkeit des Bußgeldregresses mit einer im Voraus erklärten Erstattungszusage . . . . .	214

b) Sittenwidrigkeit der Bußgeldregressversicherung . . . . .	216
II. Erreichen der Versicherungssumme bei D&O-Versicherungen . . . .	218
III. Relevante Risikoausschlüsse . . . . .	220
1. Vorsatz- und Wissentlichkeit-Ausschluss . . . . .	220
2. Strafen- und Bußen-Ausschluss . . . . .	221
3. Umweltausschluss . . . . .	221
E. Zwischenergebnis . . . . .	222
<b>§ 8 Gesamtergebnis . . . . .</b>	<b>223</b>
<b>Literaturverzeichnis . . . . .</b>	<b>230</b>
<b>Sachwortverzeichnis . . . . .</b>	<b>259</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AG	Die Aktiengesellschaft
AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
ArbRAktuell	Arbeitsrecht Aktuell
ARP	Arbeitsschutz in Recht und Praxis
Art.	Artikel
ARUG II	Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie
Aufl.	Auflage
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
AuR	Arbeit und Recht
AVB-D&O	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Aufsichtsräten, Vorständen und Geschäftsführern
AVR	Archiv des Völkerrechts
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayÖffR	Öffentliches Recht in Bayern
BB	Betriebs Berater
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BeckHdB-AG	Beck'sches Handbuch der AG
BeckOGK	beck-online.GROSSKOMMENTAR
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung

Begr.	Begründung
BeschlE	Beschlussempfehlung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BJR	Business Judgment Rule
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundesrates
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CB	Compliance Berater
CCZ	Corporate Compliance Zeitschrift
CSDDD	Corporate Sustainability Due Diligence Directive
CSR	Corporate Social Responsibility
D&O	Directors and Officers Liability
DAV	Deutscher Anwaltverein
DB	Der Betrieb
DK	Der Konzern
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
DStR	Deutsches Steuerrecht
e. V.	eingetragener Verein
Ed.	Edition
Einl. v.	Einleitung von
EL.	Ergänzungslieferung
endg.	endgültig
ErfK	Erfurter Kommentar
ESG	Zeitschrift für nachhaltige Unternehmensführung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

EWiR	Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft
f.	fortfolgend
FAQ	Frequently Asked Questions
ff.	fortfolgende
FISG	Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GB	Geburtstag
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GeschGehG	Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
GesR	Gesellschaftsrecht
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH Rundschau
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
Großkomm	Großkommentar
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
HdB	Handbuch
HKK	Historisch kritischer Kommentar
HS	Halbsatz
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
IWRZ	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
jurisPR-Compl	juris PraxisReport Compliance & Investigations
jurisPR-StrafR	juris PraxisReport Strafrecht
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KK-AktG	Kölner Kommentar zum Aktiengesetz
KK-OWiG	Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
lit.	litera
LkSG	Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)
LMuR	Lebensmittel & Recht
Ls	Leitsatz
m. w. N.	mit weiteren Nennungen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MHLS	Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt
MMR	Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung
MüKo	Münchener Kommentar
MünchHdB GesR	Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts
NAP	Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report
NJW-Spezial	Neue Juristische Wochenschrift-Spezial
NK	NomosKommentar
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht-Rechtsprechungsreport Report Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
NZWist	Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
p.	page
r+s	recht und schaden
RAW	Recht Automobil Wirtschaft
RCS Luxembourg	Registre de Commerce et des Sociétés Luxembourg
RGBl.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
S.	Seite / Satz

S.à r.l.	Société à responsabilité limitée
s. o.	siehe oben
SchuldR	Schuldrecht
SK-StGB	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
sog.	sogenannt
StrafR AT	Strafrecht Allgemeiner Teil
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
UAbs.	Unterabsatz
UMAG	Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts
UN	United Nations
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
v.	vom
Var.	Variante
VersR	Versicherungsrecht
VersR-HdB	Versicherungsrechts-Handbuch
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VGR	Gesellschaftsrechtliche Vereinigung
VN	Vereinte Nationen
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
VorstAG	Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WVRK	Wiener Vertragsrechtskonvention
z.	zum
z.B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- u. Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht

ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
ZVertriebsR	Zeitschrift für Vertriebsrecht
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht

# § 1 Einleitung

## A. Anlass und Untersuchungsgegenstand

Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörungen treten zunehmend in das Bewusstsein der Öffentlichkeit und werden vermehrt Gegenstand öffentlicher Diskussion. Ein prominentes Beispiel und maßgeblicher Zündstoff für zahlreiche Regulierungsansätze ist das Rana-Plaza-Unglück. Am 24. April 2013 stürzte in Bangladesch der achtstöckige Fabrikkomplex Rana Plaza ein. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich mehr als 5 000 Arbeiterinnen und Arbeiter in den dort untergebrachten Textilwerkstätten. Durch das Unglück starben 1 136 Menschen und mehr als 2 000 wurden verletzt. Obwohl am Tag zuvor bereits maßgebliche Baumängel festgestellt worden waren, setzten viele Menschen zwangsweise ihre Arbeit fort. In der Textilfabrik ließen zahlreiche – unter anderem auch deutsche – Modelabels ihre Ware produzieren.<sup>1</sup>

Es ist unklar, wie das passieren konnte, obwohl im Jahr 2011 vom UN-Menschenrechtsrat die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte<sup>2</sup> einstimmig verabschiedet worden waren. Im Gegensatz zu nationalem Gesetzesrecht bleiben die UN-Leitprinzipien in der Rechtsform einer Resolution lediglich völkerrechtliches „soft law“ und entfalten keine Bindungswirkung. Sie formulieren nicht einklagbare politische Zielsetzungen für Staaten und Unternehmen.<sup>3</sup> Es liegt damit auf der Hand, dass aufgrund des enormen Preisdrucks in der globalen Textilbranche<sup>4</sup> bloßen Empfehlungen keine Beachtung geschenkt werden kann.

---

<sup>1</sup> Bundeszentrale für politische Bildung, Vor fünf Jahren: Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesch eingestürzt, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/268127/vor-fuenf-jahren-textilfabrik-rana-plaza-in-bangladesch-eingestuerzt/> (Abruf v. 25.07.2023).

<sup>2</sup> United Nations, Guiding Principles on Business and Human Rights, UN Human Rights Council Resolution 17/4 v. 16.6.2011, abrufbar unter: [https://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR\\_EN.pdf](https://www.ohchr.org/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf) (Abruf v. 25.07.2023).

<sup>3</sup> Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten und die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, WD 2 – 3000 – 022/21, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/839528/7b4e6a1a751f.d9c9395ec0e63f.598637/WD-2-022-21-pdf-data.pdf> (Abruf v. 25.07.2023), S. 6, 12.

<sup>4</sup> Bundeszentrale für politische Bildung, Vor fünf Jahren: Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesch eingestürzt, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/268127/vor-fuenf-jahren-textilfabrik-rana-plaza-in-bangladesch-eingestuerzt/>

Bevor es in der Bundesrepublik Deutschland zu einer verbindlichen Regelung zur Verwirklichung eines unternehmensbezogenen Menschenrechts- und Umweltschutzes kam, beschloss das Bundeskabinett am 16. Dezember 2016 den auf eine freiwillige Selbstverpflichtung setzenden Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP).<sup>5</sup> Darin formulierte die Bundesregierung ihre Erwartungshaltung gegenüber Unternehmen. Unternehmen sollen abhängig von ihrer Größe, Position und Branche einen Prozess zur Achtung der Menschenrechte entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten einführen.<sup>6</sup> Nach vier Jahren, im Jahr 2020, erfüllten lediglich 13 bis 17 Prozent der betrachteten Unternehmen die NAP-Anforderungen.<sup>7</sup> Dadurch erkannte der deutsche Gesetzgeber den Bedarf einer verbindlichen Regelung.<sup>8</sup> Der Deutsche Bundestag beschloss am 16. Juli 2021 das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz, LkSG), das am 22. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2021 I 2959 ff.) verkündet wurde und am 1. Januar 2023 in Kraft trat. Darin sind erstmals verbindliche, sanktionsbewehrte lieferkettenbezogene Sorgfaltspflichten für Unternehmen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt geregelt. Die damit verbundene Beeinflussung der Unternehmensorganisation zielt auf ein verantwortliches Lieferkettenmanagement ab.<sup>9</sup>

Parallel zur deutschen Gesetzgebung gibt es auch auf europäischer Ebene Regulierungsbestrebungen für nachhaltigkeitsbezogene Sorgfaltspflichten in den Lieferketten. Weniger als ein Jahr nachdem der Bundestag das LkSG beschlossen hatte, brachte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit vom 23. Februar 2022 (Corporate Sustainability Due Dili-

---

grund-aktuell/268127/vor-fuenf-jahren-textilfabrik-rana-plaza-in-bangladesch-einge-suertzt/ (Abruf v. 25.07.2023).

<sup>5</sup> Auswärtiges Amt, Nationaler Aktionsplan, Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf> (Abruf v. 25.07.2023).

<sup>6</sup> Auswärtiges Amt, Nationaler Aktionsplan, Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf> (Abruf v. 25.07.2023), S. 7.

<sup>7</sup> Auswärtiges Amt, Monitoring zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte, abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/aussenwirtschaft/wirtschaft-und-menschenrechte/monitoring-nap/2124010> (Abruf v. 25.07.2023).

<sup>8</sup> Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 2.

<sup>9</sup> Begr. RegE LkSG, BT-Drs. 19/28649, S. 2.

gence Directive – CSDDD)<sup>10</sup> in das Gesetzgebungsverfahren ein. Damit sollen nicht nur menschenrechtliche und umweltbezogene negative Auswirkungen durch die Geschäftstätigkeit betroffener Unternehmen ermittelt, vermieden, abgeschwächt, behoben und minimiert werden,<sup>11</sup> sondern auch ein unionsweites *level playing field* geschaffen werden. Ein EU-weiter einheitlicher Rechtsrahmen ist angesichts divergierender mitgliedstaatlicher Regelungen bspw. in Frankreich<sup>12</sup>, Deutschland oder den Niederlanden<sup>13</sup> erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.<sup>14</sup> Am 30. November 2022 legte der Rat der Europäischen Union seine allgemeine Ausrichtung zum CSDDD-Entwurf vor.<sup>15</sup> Am 1. Juni 2023 legte das Europäische Parlament seine Abänderungen zum CSDDD-Entwurf vor.<sup>16</sup> Aus diesem Grund ist das deutsche LkSG als maßgebliche *lex lata* Grundlage dieser Untersuchung. Nicht außer Acht gelassen wird der Einfluss der zukünftigen CSDDD nach Maßgabe des aktuellen CSDDD-Entwurfs. Dabei wird auf wesentliche und für diese Unter-

---

<sup>10</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 v. 23.02.2022, COM (2022) 71 endg.

<sup>11</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 v. 23.02.2022, COM (2022) 71 endg., Erwägungsgrund (13).

<sup>12</sup> LOI no 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre, JORF Nr. 0074 v. 28.3.2017, abrufbar unter: [https://www.legifrance.gouv.fr/download/pdf?id=9aawcYcwvktYs2UUCMWL4iX\\_erjixoTD\\_Jy3AVXRFk=](https://www.legifrance.gouv.fr/download/pdf?id=9aawcYcwvktYs2UUCMWL4iX_erjixoTD_Jy3AVXRFk=) (Abruf v. 07.02.2023).

<sup>13</sup> Wet van 24 oktober 2019 houdende de invoering van een zorgplicht ter voorkoming van de levering van goederen en diensten die met behulp van kinderarbeid tot stand zijn gekomen (Wet zorgplicht kinderarbeid), Staatsblad 2019, 401, abrufbar unter: <https://zoek.officielebekendmakingen.nl/stb-2019-401.html> (Abruf v. 07.02.2023).

<sup>14</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 v. 23.02.2022, COM (2022) 71 endg., Begründung S. 13 f.

<sup>15</sup> Rat der Europäischen Union, Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 – Allgemeine Ausrichtung v. 30. November 2022, 2022/0051 (COD), abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15024-2022-REV-1/de/pdf> (Abruf v. 25.07.2023).

<sup>16</sup> Europäisches Parlament, Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD)), P9\_TA(2023)0209, abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0209\\_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0209_DE.html) (Abruf v. 25.07.2023).